

II- 1290 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 24. Juli 1972

Zl. 5969-Pr.2/1972

509 / A. B.zu 499 / J.Präs. am 25. Juli 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. König und Genossen vom 30. Mai 1972, Nr. 499/J, betreffend etappenweise Verwirklichung des Forderungsprogrammes des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes, beehre ich mich mitzuteilen:

In § 106 des bereits zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes 1972 wurden die Bestimmungen des § 102 EStG 1967 übernommen, wobei gleichzeitig die Pauschbeträge für außergewöhnliche Belastung körperbehinderter Steuerpflichtiger - dazu gehören auch Zivilinvaliden - bis zu 50 v.H. erhöht werden sollen. Was die Pauschbeträge für erhöhte Werbungskosten erwerbstätiger körperbehinderter Arbeitnehmer betrifft, so wird noch zu prüfen sein, ob und in welchem Ausmaß auch deren Anhebung in Erwägung gezogen werden kann. In diesem Zusammenhang darf allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Pauschbeträge für erhöhte Werbungskosten erst mit der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 370, um 100 bis 200 v.H. erhöht wurden.

Im übrigen darf bemerkt werden, daß die Regelung des § 102 EStG 1967 in erster Linie als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung gedacht ist, um Körperbehinderten bis zu bestimmten Betragsgrenzen den Nachweis des durch ihre Körperbehinderung verursachten Mehraufwandes zu ersparen. Eine über den Zweck der Verwaltungsvereinfachung hinausgehende Valorisierung der Freibeträge stellt keine geeignete Sozialmaßnahme dar, da ein Körperbehinderter, der auf Grund seiner Körperbehinderung nicht in der Lage ist, steuerlich relevante Einkünfte zu erzielen und

- 2 -

lediglich auf eine Beschädigtenrente angewiesen ist, aus einer weiteren Erhöhung der Freibeträge nichts gewinnen kann. Ein finanzieller Vorteil würde vielmehr nur für jene Körperbehinderten eintreten, die trotz ihrer Behinderung über ein so hohes Einkommen verfügen, daß sich die Gewährung von höheren Freibeträgen steuerlich entsprechend auswirkt.

Ein Körperbehinderter kann aber Aufwendungen, die ihm bei der Erzielung von Einnahmen erwachsen und die die entsprechenden Pauschbeträge übersteigen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen voll als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen. Soweit für einen Körperbehinderten über seine berufliche Tätigkeit hinaus außergewöhnliche Belastungen bestehen, bietet § 33 EStG 1967 (§ 34 des Entwurfes eines EStG 1972) die Möglichkeit, solche Aufwendungen in voller Höhe einkommensmindernd zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber läßt nämlich den Abzug der durch die Körperbehinderung erwachsenden außergewöhnlichen Belastungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu, d.h. ohne Kürzung um die in anderen Fällen außergewöhnlicher Belastungen vorgesehene sogenannte zumutbare Mehrbelastung.

